

# CORONA-UPDATE

18.06.2021

Steuern

Wirtschaft

Finanzen

Recht

## CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

Verlängerung  
Corona-Bonus

### Die Verlängerung des Corona-Bonus ist nun offiziell

Das Interesse der Wirtschaft an dem steuer- und sozialversicherungsfreien Corona-Bonus (§ 3 Nr. 11a EStG) ist noch immer hoch.

Seit letzter Woche ist es amtlich und damit endgültig. Die Auszahlungsphase ist für den sog. Corona-Bonus in Höhe von maximal 1.500 € auf den 31.03.2022 verlängert worden (§ 3 Nr. 11a EStG; AbzStEntModG vom 02.06.2021, BGBl. I 2021, 1259). Das Einmaligkeitsprinzip hinsichtlich eines Arbeitgebers besteht weiter. Teilzahlung sind ebenfalls weiterhin möglich.

### Besonderheiten bei einem Arbeitgeberwechsel

Bei einem oder mehreren Arbeitgeberwechsel(n) im Begünstigungszeitraum des sog. Corona-Bonus kann der jeweilige Arbeitgeber, wenn ein neues Arbeitsverhältnis begründet wird, den steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Freibetrag ausschöpfen. Dies gilt auch bei einem Betriebsübergang (§ 613a BGB), beispielsweise bei der Buchwerteinbringung eines Einzelunternehmens in eine bestehende oder neu gegründete Kapitalgesellschaft.

### Tarifvertrag

Das zwingend zu erfüllende Zusätzlichkeitserfordernis beim sog. Corona-Bonus ist auch gewahrt (§ 3 Nr. 11a i. V. m. § 8 Abs. 4 Satz 2 EStG), wenn die Gewährung aus einem abgeschlossenen Tarifvertrag resultiert, aber vorher diese Auszahlung nicht gewährt wurde.

Der Arbeitgeber muss auf die Erfüllung des Zusätzlichkeitserfordernisses (§ 8 Abs. 4 KStG) achten und den wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Corona-Krise zum Ausdruck bringen.

Dies kann zum Beispiel durch folgende Formulierung erfolgen:

„... [...] ... der steuer- und sozialversicherungsbefreite Corona-Bonus ist eine Sonderzahlung zur Abmilderung der wirtschaftlichen Zusatzbelastungen aufgrund der sog. Corona-Krise. Der Corona-Bonus wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt. Es wird kein Anspruch auf eine solche Zahlung für die Zukunft begründet. Jeden Monat wird über den Grund und die Höhe des Corona-Bonus bzw. den zulässigen Restbetrag neu entschieden. Selbst bei mehrfacher Zahlung aufgrund erfolgter Teilbeträge entsteht kein Anspruch für die Zukunft. Der sog. Corona-Bonus wird steuer- und sozialversicherungsbefreit vom Arbeitgeber mit jeder Zahlung freiwillig und ohne Begründung einer Rechtspflicht gewährt.“

## CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

	<p>Hier geht es zur aktuellen Fassung „BMF FAQ Corona Steuern vom 26.04.2021“: FAQ „Corona“ (Steuern) (bundesfinanzministerium.de):</p> <p><a href="https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/2020-04-01-FAQ_Corona_Steuern_Anlage.pdf?__blob=publicationFile&amp;v=2">https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/2020-04-01-FAQ Corona Steuern Anlage.pdf?__blob=publicationFile&amp;v=2</a></p>
Unterstützung Kulturveranstaltungen	<p><b>Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen</b></p> <p>Ab dem 15.06.2021 können sich Kulturveranstalter unter <a href="http://www.sonderfonds-kulturveranstaltungen.de">www.sonderfonds-kulturveranstaltungen.de</a> für den Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen registrieren.</p> <p>Mit dem Sonderfonds stellt die Bundesregierung 2,5 Milliarden Euro bereit, um die Wiederaufnahme und finanzielle Planbarkeit von Konzerten, Theateraufführungen, Kinovorstellungen und vielen anderen kulturellen Veranstaltungen in den kommenden Monaten zu unterstützen. Der Sonderfonds besteht aus einer Wirtschaftlichkeitshilfe für kleinere Veranstaltungen, die wegen der geltenden Hygienebestimmungen der Länder nur mit reduziertem Publikum stattfinden können. Hinzu kommt eine Ausfallabsicherung für geplante Veranstaltungen, falls es aufgrund der Corona-Pandemie zu einer Absage kommt.</p> <p>Die Länder setzen den Sonderfonds operativ um und führen die Antragsbearbeitung und Bewilligung über ihre Landeskulturbehörden oder beauftragte Stellen durch. Anträge werden am Veranstaltungsort gestellt. Die einheitliche IT-Plattform zur Registrierung von Kulturveranstaltungen wird von der Freien und Hansestadt Hamburg betrieben. Das Land Nordrhein-Westfalen betreut die Service-Hotline.</p> <p>Die <b>Wirtschaftlichkeitshilfe des Sonderfonds</b> steht für Veranstaltungen mit bis zu 500 Personen ab dem 1. Juli 2021 zur Verfügung und für Veranstaltungen mit bis zu 2.000 Personen ab dem 1. August 2021.</p> <p>Die <b>Ausfallabsicherung</b> gilt für größere Kulturveranstaltungen ab dem 1. September 2021. Dies betrifft Konzerte und Festivals mit mehr als 2.000 Personen, die einen langen Planungsvorlauf benötigen. Sie trägt bis zu 80 Prozent der tatsächlich erlittenen, veranstaltungsbezogenen Ausfallkosten. Auch für Kulturveranstaltungen mit weniger als 2.000 Gästen wird es eine Ausfallabsicherung geben. Sollte eine bereits für die Wirtschaftlichkeitshilfe registrierte Kulturveranstaltung aufgrund steigender Infektionszahlen nicht stattfinden können, erhalten die Veranstalter ebenfalls eine Entschädigung.</p>

## CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

	<p>Mit der Registrierung einer Veranstaltung muss auch eine Kostenkalkulation und ein geeignetes Hygienekonzept vorgelegt werden.</p> <p>Es sind folgende Punkte zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Registrierungen und Anträge müssen prinzipiell durch den Veranstalter selbst erfolgen.</li><li>• Jede Veranstaltung muss vor ihrer geplanten Durchführung registriert werden.</li><li>• Bevor Anträge gestellt werden können, ist neben der Registrierung auch eine Authentifizierung durch ein ELSTER Organisationszertifikat notwendig.</li><li>• Bei Beantragung einer Förderung von 100.000 Euro oder mehr bzw. bei allen Anträgen für Ausfallabsicherung muss ein prüfender Dritter die Angaben in den eingereichten Dokumenten überprüfen und bestätigen bevor diese dann vom Veranstalter im Rahmen der Antragstellung den Bewilligungsstellen zur Verfügung gestellt werden. Diese Überprüfung beinhaltet auch die Feststellung der Branchenüblichkeit der in Anschlag gebrachten Kosten.</li><li>• Die Antragstellung muss spätestens 8 Wochen nach dem Termin der (letzten im Antrag registrierten) Veranstaltung erfolgen.</li></ul> <p>Für Fragen zur Antragstellung steht den Veranstaltern eine bundesweite Service-Hotline unter 0800 6648430 zur Verfügung.</p> <p>Zur Pressemitteilung:</p> <p><a href="https://www.bundesfinanzministerium.de/nl/9c789110-c39c-46a4-8b38-ffc0397432c7">https://www.bundesfinanzministerium.de/nl/9c789110-c39c-46a4-8b38-ffc0397432c7</a></p> <p>Einen Fragen- und Antworten-Katalog zu dem Sonderfonds finden Sie hier:</p> <p><a href="https://www.sonderfonds-kulturveranstaltungen.de/faq">https://www.sonderfonds-kulturveranstaltungen.de/faq</a></p>
<p>Antragsfrist für Kurzarbeit verlängert</p>	<p><b>Antragsfrist für Kurzarbeit erneut verlängert (Bundesregierung)</b></p> <p>Nun ist es von offizieller Stelle bestätigt worden: Unternehmen können den erleichterten Zugang zum Kurzarbeitergeld weiterhin in Anspruch nehmen. Die Bundesregierung hat am 9.6.2021 beschlossen, die Antragsfrist um drei Monate bis zum 30.9.2021 zu verlängern. Auch Leiharbeiter sollen von dieser Verlängerung profitieren.</p> <p>Betriebe, die bis 30. September erstmals oder nach dreimonatiger Unterbrechung erneut Kurzarbeit einführen, können die erleichterten Zugangsbedingungen zum Kurzarbeitergeld bis 31.12.2021 in Anspruch nehmen. Aktuell gelten die Erleichterungen für Betriebe, die bis zum 31.6.2021 Kurzarbeit einführen.</p>

## CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

	<p>Mit der Verordnung gilt weiterhin:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Ein Betrieb kann Kurzarbeit anmelden, wenn mindestens zehn Prozent der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sind. Diese Schwelle liegt grundsätzlich bei 30 Prozent.</li><li>• Auf den Aufbau von Minusstunden wird vollständig verzichtet.</li><li>• Auch Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter haben Zugang zum Kurzarbeitergeld.</li></ul> <p>Häufige Fragen zu Kurzarbeit während der Corona-Pandemie beantworten das Bundesarbeitsministerium und die Bundesagentur für Arbeit unter folgendem Link (ggf. in den Browser kopieren wegen Zeilenumbrüchen):</p> <p><a href="https://www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-KUG/faq-kug-kurzarbeit-und-qualifizierung.html">https://www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-KUG/faq-kug-kurzarbeit-und-qualifizierung.html</a></p> <p>Bundesregierung, Pressemitteilung v. 9.6.2021:</p> <p><a href="https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/antragsfrist-verlaengert-1880156">https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/antragsfrist-verlaengert-1880156</a></p>
<p>OLG Köln zu Stornierung Hotelzimmer</p>	<p><b>Aufteilung der Kosten bei pandemiebedingter Stornierung von Hotelzimmern</b></p> <p>Müssen vor Ausbruch der Covid19-Pandemie gebuchte Hotelzimmer pandemiebedingt storniert werden, kann dies eine hälftige Teilung der Buchungskosten rechtfertigen. Das hat der 1. Zivilsenat des Oberlandesgerichts (OLG) Köln mit Urteil vom 14.05.2021 entschieden (OLG Köln, Urteil v. 14.5.2021 - 1 U 9/21; Revision nicht zugelassen).</p> <p><b>Sachverhalt:</b></p> <p>Die Klägerin war die deutsche Vertriebsgesellschaft eines taiwanesischen Fitnesskonzerns. Sie wollte mit ihren aus Taiwan stammenden Mitarbeitern an der für April 2020 in Köln geplanten Messe FiBo teilnehmen. Hierzu hatte sie bei der beklagten Hotelkette mehrere Zimmer gebucht und die hierfür anfallenden Kosten vollständig im Voraus bezahlt. Als die FiBo Ende Februar 2020 pandemiebedingt abgesagt wurde, stornierte die Klägerin Anfang März alle gebuchten Zimmer. Entsprechend der mit der Buchung getroffenen vertraglichen Vereinbarung erstattete die Hotelkette lediglich zehn Prozent der Anzahlung und behielt den restlichen Betrag als Servicegebühr ein. Mit</p>

## CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

ihrer Klage hat die Klägerin die Rückzahlung auch dieses Betrages begehrt. Das LG wies die Klage in erster Instanz ab (Urteil v 29.10.2020 - 86 O 21/20).

### **Die von der Klägerin eingelegte Berufung hatte teilweise vor dem OLG Erfolg:**

Nach Auffassung des Senats hat die Klägerin Anspruch auf eine hälftige Teilung der Buchungskosten. Mit der pandemiebedingten Absage der Messe sei der Klägerin ein unverändertes Festhalten am Vertrag einschließlich des mit der Ausübung des vertraglichen Stornierungsrechtes entstandenen Rückabwicklungsschuldverhältnisses unzumutbar geworden.

Zur Geschäftsgrundlage der Parteien bei Abschluss des Beherbergungsvertrages habe die Vorstellung gehört, dass es nicht zu einer weltweiten Pandemie mit weitgehender Stilllegung des öffentlichen Lebens kommen werde.

Das Auftreten der Pandemie mit weitreichenden staatlichen Eingriffen in das wirtschaftliche und soziale Leben bedeute daher eine schwerwiegende Änderung der für die Vertragsabwicklung vorgestellten Umstände. Sowohl die Absage der Messe FiBo als auch die späteren behördlichen Beherbergungsverbote beruhen auf derselben tatsächlichen Grundlage des Ausbruchs einer Pandemie. Es erscheine daher auch unbillig, die Kostentragung von dem zufälligen Umstand abhängig zu machen, dass die Klägerin den Vertrag bereits storniert hatte, bevor die Leistung für die Beklagte durch den zwischenzeitlichen Ausspruch eines Beherbergungsverbots in Köln unmöglich werden konnte.

Das durch die Corona-Pandemie verwirklichte Risiko der Absage der Messe gehe über das gewöhnliche Verwendungsrisiko des Nachfragers deutlich hinaus. Überdies stehe es in gleichem Maß außerhalb des Risikobereichs von Anbieter und Nachfrager.

Es sei der Klägerin daher auch nicht zuzumuten, dieses Risiko allein zu tragen. Bei dieser Sachlage erscheinen eine hälftige Teilung des Risikos und mithin eine hälftige Teilung der Buchungskosten sachgerecht.

Der Senat hat die Revision nicht zugelassen. Die Anwendbarkeit der für die Entscheidung maßgeblichen Grundsätze der Störung der Geschäftsgrundlage beruhe auf anerkannten Regeln.

Das Urteil wird demnächst im anonymisierten Volltext unter [www.nrwe.de](http://www.nrwe.de) veröffentlicht.

OLG Köln, Pressemitteilung v. 15.6.2021:

[https://www.olg-koeln.nrw.de/behoerde/presse/004\\_zt\\_letzte-pm\\_archiv\\_zwangs/001\\_letzte\\_pressemitteilung/index.php](https://www.olg-koeln.nrw.de/behoerde/presse/004_zt_letzte-pm_archiv_zwangs/001_letzte_pressemitteilung/index.php)

## CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

Überbrückungshilfe  
und verbundene  
Unternehmen

### Corona-Überbrückungshilfen: Ertragsteuerliche Behandlung bei verbundenen Unternehmen

Im Rahmen der November- und Dezemberhilfen des Bundes sowie den Überbrückungshilfen I, II und III kommt es u. a. zu Anwendungsfällen, in denen ein verbundenes Unternehmen die staatlichen Unterstützungsmaßnahmen für entgangene Umsätze beantragt.

Das Finanzministerium Schleswig-Holstein hat sich zur ertragsteuerrechtlichen Behandlung bei verbundenen Unternehmen geäußert (FinMin. Schleswig-Holstein, KSt-Information Nr. 9/2021 vom 07.05.2021, VI 313-S 2743-013, DB 2021, 1098).

Dabei hat es die folgenden Regeln definiert:

#### 1. Regel

Die Auszahlung der Hilfen, die zumindest teilweise als Entschädigung für entgangene Umsätze der operativ tätigen Unternehmen anzusehen ist, erfolgt in voller Höhe an das beantragende Unternehmen des Verbundes. Dies führt bei diesem beantragenden Unternehmen bilanziell zu einem steuerpflichtigen Ertrag.

#### 2. Regel

Da die durch die Auszahlung gewonnene Liquidität auch bei den anderen Unternehmen des Verbundes wirtschaftlich benötigt wird und diesen ebenfalls zumindest teilweise tatsächlich zuzurechnen ist, ist anzunehmen, dass das beantragende Unternehmen die erhaltenen Hilfen an die verbundenen Unternehmen weiterleitet.

Diese Weiterleitung ist als betrieblich veranlasst anzusehen, soweit sie nach den zu berücksichtigenden Gesamtumständen wirtschaftlich begründet ist, und führt demzufolge zu

- a) einer Aufwandsbuchung beim beantragenden und
- b) einer entsprechenden Ertragsbuchung bei empfangenden verbundenen Unternehmen, das die Umsatzeinbußen erlitten hat.

#### 3. Regel

Dagegen ist bei Körperschaften eine gesellschaftsrechtliche Veranlassung anzunehmen, soweit von der beantragenden Gesellschaft höhere oder geringere Beträge an die verbundenen Unternehmen weitergeleitet werden, als



## CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

	<p>diesen nach den zu berücksichtigenden Gesamtumständen wirtschaftlich begründet zustehen.</p> <p>In diesen Fällen ist zu prüfen, inwieweit eine verdeckte Einlage oder verdeckte Gewinnausschüttungen vorliegen.</p>
<p>Kurzarbeitergeld auch an Feiertagen?</p>	<p><b>Besteht auch an Feiertagen ein Anspruch auf Gewährung von Kurzarbeitergeld?</b></p> <p>Immer wieder erreicht unsere Lohnabteilung die Frage zum Kurzarbeitergeld, ob auch für Feiertage ein Anspruch hierauf besteht. Wie immer heißt die Antwort: „... es kommt darauf an ...“.</p> <p>Zu unterscheiden ist zwischen dem Grundsatz und den immer wieder vorliegenden Ausnahmen.</p> <p><b>Grundsatz</b></p> <p>Der Ausfall der Arbeit an einem Feiertag ist dem Entgeltfortzahlungsgesetz zuzuordnen, auch wenn angezeigte und durchgeführte Kurzarbeit vorliegt (§ 2 Abs. 2 EFZG). Es besteht damit vorrangig ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung außerhalb vom Kurzarbeitergeld.</p> <p><b>Ausnahme</b></p> <p>Wird im Betrieb des Arbeitgebers üblicherweise an einem Feiertag gearbeitet, beispielsweise in der Gastronomie, so kann das Kurzarbeitergeld auch für den Feiertag ausbezahlt, d. h. angewendet werden. Voraussetzung ist dabei, dass der Arbeitnehmer an diesem Feiertag aufgrund eines Arbeits- oder Dienstplans zur Arbeit vorgesehen wäre.</p>